

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 884

16.07.2004

Redaktion: Iris Wilkening

S.6506 - 6509

Telefon: 80-94040

Grundsätze für akademische Ehrungen

gemäß § 32 Grundordnung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Präambel

Die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen möchte durch die Verleihung von Ehrungen die Gemeinschaft der Hochschule stärken. Die Verdienste des zu Ehrenden sollen positive Auswirkungen auf das Ansehen der Hochschule haben.

§ 1

Arten der Ehrungen

Auf Beschluss des Senats verleiht die Rheinisch-Westfälische Hochschule Aachen folgende Ehrungen:

- die Hochschulmedaille,
- die Würde einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers,
- den von Kaven-Ring,
- die Würde einer Senatorin ehrenhalber bzw. eines Senators ehrenhalber,
- den akademischen Grad und die Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors nach den Bestimmungen der Promotionsordnungen der Fachbereiche.

§ 2

Hochschulmedaille

Die Hochschulmedaille wird an Mitglieder und Angehörige der Hochschule für besondere Verdienste um die Hochschule verliehen. Dabei reicht es nicht aus, wenn die oder der Vorgeschlagene über eine längere Zeit ihren bzw. seinen Dienst an der Hochschule ordentlich versehen hat. Es sollten über die Dienstobliegenheiten hinaus besondere Verdienste vorliegen.

§ 3

Ehrenbürgerwürde

- (1) Die Ehrenbürgerwürde wird an außenstehende Personen mit besonderen Verdiensten um die Hochschule verliehen.
- (2) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind Angehörige der RWTH Aachen und gegebenenfalls des beantragenden Fachbereichs.

§ 4

von Kaven-Ring, Ehrenring der RWTH

Der von Kaven-Ring wird vornehmlich an außenstehende Personen mit ganz besonderen Verdiensten um die Hochschule verliehen. An Mitglieder und Angehörige der RWTH Aachen kann der von Kaven-Ring verliehen werden, sofern ihre bzw. seine ganz besonderen Verdienste um die Hochschule über die Dienstobliegenheiten hinausgehen.

§ 5**Ehrensensatorwürde**

- (1) Die Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensators wird vornehmlich verliehen an Außenstehende mit außergewöhnlichen Verdiensten um die Hochschule, die das Ansehen der RWTH national oder international erhöht haben.
- (2) Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind Angehörige der RWTH Aachen und gegebenenfalls des beantragenden Fachbereichs.

§ 6**Ehrendoktorwürde**

Die Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors wird verliehen an Personen, die in einer Disziplin der jeweiligen Fakultät oder in einer ihr benachbarten Disziplin eine hervorragende wissenschaftliche und/oder schöpferische Leistung vorweisen können, mit der sie die eigene oder verwandte Disziplin besonders nachhaltig gefördert haben. Dabei ist auch an Personen gedacht, die diese außergewöhnlichen Leistungen außerhalb der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Institutionen erbracht haben. Ebenso ist hier an Autodidaktinnen und Autodidakten zu denken, die – obwohl sie keine wissenschaftliche Ausbildung auf einem bestimmten wissenschaftlichen Sachgebiet erhalten haben – dennoch in einem solchen Sachgebiet mit hervorragenden Leistungen aufwarten können.

Grundlage der genannten Fälle ist für die jeweilige Fakultät stets die hervorragende wissenschaftliche und/oder schöpferische Leistung der oder des zu Ehrenden, die entweder in wissenschaftlichen Publikationen niedergelegt oder anderweitig der Öffentlichkeit dokumentiert ist. Die beantragende Fakultät ist verpflichtet, diese außergewöhnliche Leistung ausführlich zu dokumentieren, so dass alle Mitglieder des Senats sich von der Außergewöhnlichkeit der Leistung überzeugen können. Dieser Forderung unterliegen auch die von der Fakultät vorgelegten Gutachten.

Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrendoktorwürde ist nicht allein die hervorragende wissenschaftliche und/oder schöpferische Leistung. Vielmehr soll das gesamte Lebenswerk der bzw. des zu Ehrenden betrachtet werden, insbesondere im Hinblick auf eine gesellschaftliche Bedeutung und Wirkung.

§ 7**Verfahren**

- (1) Um eine Vorabstimmung auf Hochschulebene zu erreichen, soll vor einer Behandlung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat die Dekanin bzw. der Dekan die geplante Ehrung im Rektorat besprechen.
- (2) Antragsberechtigt sind die einzelnen Gruppen über die Fachbereiche der RWTH, die Fachbereiche der RWTH und das Rektorat.
- (3) Der Antrag an den Senat auf Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensators, der Ehrenbürgerwürde, des von Kaven-Rings oder der Hochschulmedaille enthält neben dem Bericht des Fachbereichs eine ausführliche Würdigung der Verdienste der oder des Vorgeschlagenen um die RWTH sowie ihren bzw. seinen Lebenslauf.

- (4) Dem Antrag an den Senat auf Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors sind beizufügen:
- der Bericht des Fachbereichs über die besonderen wissenschaftlichen und/oder schöpferischen Leistungen der oder des Vorgeschlagenen, einschließlich eines Vorschlags für den Text der Urkunde,
 - das Abstimmungsergebnis im Fachbereichsrat,
 - ein allgemeiner und wissenschaftlicher Lebenslauf der oder des zu Ehrenden,
 - Veröffentlichungs- und Vortragsübersichten,
 - zwei ausführliche auswärtige Gutachten.

§ 8

Rücknahme von Ehrungen

Die Ehrenwürde kann entzogen werden, wenn

- a. sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung durch Täuschung erworben worden ist, oder
- b. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, oder
- c. es sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber der Ehrung der Verleihung unwürdig war oder die Inhaberin bzw. der Inhaber sich durch ihr bzw. sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erweist.

Über die Entziehung entscheidet der Senat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft. Gleichzeitig werden ersetzt das Statut über die Ernennung zum Ehrensenator der Technischen Hochschule Aachen vom 10. Juli 1926, genehmigt durch Erlass des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. Juli 1926 - UI 36595 - , ergänzt durch Erlass vom 17. Juli 1934 - UI 1576 - und den Senatsbeschluss vom 14. Juli 1939 sowie die Senatsbeschlüsse vom 29. Juli 1965, Punkt 17m, 03. November 1966, Punkt II/14e, vom 25. Juni 1970, Punkt 3, 13. Januar 1972, Punkt 23a und 13. Dezember 1984, Punkt 10.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 24.06.2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09.07.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut